

24. Benutzungsreglement Turnhalle Hof für die Jugendsozialarbeit der Gemeinde Glattfelden

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Zweck und Verfügungsrecht

- 1.1 Die Mehrzweckhalle/MZH Eichhölzli dient dem Turnbetrieb der Schule und der Vereine:
- 1.2 Die Turnhalle Hof wird nur für sportliche Aktivitäten zur Verfügung gestellt, welche durch den Jugendsozialarbeiter der politischen Gemeinde Glattfelden organisiert werden.
- 1.3 Die Turnhalle Hof darf jeweils vom Freitag bis Samstag von 22 Uhr bis 4 Uhr sowie vom Samstag bis Sonntag von 22 Uhr bis 4 Uhr benutzt werden.

2. Benützung

- 2.1 Der Benützer kann die in den Räumlichkeiten zur Verfügung stehenden Einrichtungen unter Beachtung nachfolgender Einschränkungen benützen:
- 2.2 Der Jugendsozialarbeiter übernimmt die Verantwortung für die Gesamteinrichtung. Er kann die Aufsicht auch an eine andere erwachsene Person delegieren. In diesem Fall bleibt die Verantwortlichkeit jedoch trotzdem beim Jugendsozialarbeiter.
- 2.3 Die Geräte dürfen nur unter fachkundiger Betreuung benutzt werden.
- 2.4 Die Reinigung nach dem Anlass erfolgt in Eigenverantwortung. Die Garderobe ist nach Beendigung des Anlasses aufgeräumt zu hinterlassen.
- 2.5 Die Turnhalle ist während der Schulferien sowie an allgemeinen Eidgenössischen und/oder Kantonalen Feiertagen geschlossen. Vor den Schulferien sowie allgemeinen Feiertagen, können die Räumlichkeiten nicht genutzt werden.
- 2.6 Sollten die Räumlichkeiten extern gebraucht werden, erfolgt dies nach Absprache mit dem Raumkoordinator. Bei Eigenbedarf der Schule, hat dies Vorrang.

3. Sicherheit und Ordnung

- 3.1 Es ist den Besuchern verboten, sich im Treppenhaus bzw. in der Galerie aufzuhalten
- 3.2 In der Turnhalle, der Garderobe sowie in sämtlichen anderen Räumlichkeiten ist das Essen und Trinken verboten.

- 3.3 Der Benützer ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Anlagen (inkl. Pausenplatz) verantwortlich. Sollten wiederholt Reklamationen von Anwohnern eingehen, so muss die Benutzung eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden.
- 3.4 Die Garderoben sind vom Benutzer zu organisieren. Die Schule lehnt jede Haftung für dort deponierte Gegenstände ab.
- 3.5 In den gesamten Räumlichkeiten sowie auf dem Areal (Schulanlage) sind das Konsumieren von Alkohol und das Rauchen verboten.
- 3.6 Die Schule lehnt jegliche Haftung ab. Die Betreuungspersonen übernehmen die volle Verantwortung. (Unfallversicherung etc. ist Sache des Benutzers)
- 3.7 Die Versicherung (z.B. Unfallversicherung, Haftpflicht usw.) ist Sache der Teilnehmer. Die Schule lehnt jegliche Haftung ab.

4. 4. Haftung und Sanktionen

- 4.1 Für verursachte Schäden haftet der jeweilige Benutzer vollumfänglich. Schäden an festen und beweglichen Einrichtungen sind nach Veranstaltungsschluss dem Hauswart zu melden.
- 4.2 Bei grober Verletzung oder Missachtung dieser Vorschriften behält sich die Schulpflege folgende Schritte vor:
 - Mündliche oder schriftliche Ermahnung
 - Verweis mit anschließender 1-jähriger Benützungssperre
- 4.3 Der Benutzer anerkennt dieses Reglement sowie eventuelle weitergehende Bestimmungen der Schulpflege uneingeschränkt.
- 4.4 Der Hallenschlüssel darf nicht an Drittpersonen übergeben werden.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 27. November 2012 genehmigt.
Die Inkraftsetzung erfolgt per 28. November 2012.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN



Marco Dindo
Präsident



Jnes Wittmann
Leiterin Schulverwaltung